

Stenographisches Protokoll

36. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages

Montag, 28. Mai 1990

Protokollauszug

2. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 417) über den Verlauf und Berichtigungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik im Bereich der Lafnitz und des Bozsokbaches (Zahl 15 – 362) (Beilage 427)

Präsident: Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesver-

Präsident

fassungsgesetzentwurf, Beilage 417, über den Verlauf und Berichtigungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik im Bereich der Lafnitz und des Bozsokbaches, Zahl 15 – 362, Beilage 427.

Berichterstatter ist Herr Landtagsabgeordneter Dr. Moser.

General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter um seine Ausführungen.

Berichterstatter **Dr. Moser**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Kollegen! Am 29. April 1987 wurde ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Grenzänderungen zum Zweck der Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze abgeschlossen. Dieser betrifft das Burgenland in zwei Bereichen, und zwar im politischen Bezirk Jennersdorf, Gemeinde Heiligenkreuz, in der Mitte der regulierten Lafnitz und im Bereich des Bezirkes Oberwart, Gemeinde Rechnitz, in der Mitte des regulierten Bozsokbaches.

Diese Grenzänderungen wurden derart vorgenommen, daß das Gesamtlächenausmaß der jeweils abgetretenen Flächen der beiden Staaten dem Flächenausmaß entspricht, das die beiden bekommen. Dieses Flächenausmaß entspricht im Bereich der regulierten Lafnitz 35.604 m² und im Bereich des regulierten Bozsokbaches 3.114 m².

Für diese Grenzänderung sind übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Burgenland erforderlich. Die parlamentarische Behandlung des entsprechenden Bundesverfassungsgesetzes ist bereits abgeschlossen. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat im Begutachtungsverfahren zu diesem Bundesverfassungsgesetz keinen Einwand erhoben. Das heute zur Beschlußfassung vorliegende Landesverfassungsgesetz entspricht inhaltlich dem Bundesverfassungsgesetz, von seiner Begutachtung wurde aus verfahrensökonomischen Gründen abgesehen.

Der Rechtsausschuß hat diesen Landesverfassungsgesetzentwurf in seiner Sitzung am 21. Mai 1990 behandelt und empfiehlt einstimmig die Annahme dieses Landesverfassungsgesetzes.

Präsident: Es ist niemand zu Wort gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung.

Da es sich bei dieser Vorlage um ein Landesverfassungsgesetz handelt, ist eine Beschlußfassung nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen möglich. Das Anwesenheitsquorum ist gegeben.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetzentwurf zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Landesverfassungsgesetzentwurf ist damit in zweiter Lesung einstimmig und damit auch mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Landesverfassungsgesetzentwurf über den Verlauf und Berichtigungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik im Bereich der Lafnitz und des Bozsokbaches ist damit auch in dritter Lesung einstimmig und damit auch mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen.